

Satzung des Vereins Reitschule Fränkische Schweiz (Aktuelle Fassung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Reitschule Fränkische Schweiz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen: Reitschule Fränkische Schweiz e.V. tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eggolsheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Der Verein ist außerdem Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung der Sportart Reiten, wie z.B. Dressur und Springreiten sowie die Pflege und Förderung des Reitsports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Ermöglichung des Umgangs mit Pferden, deren Pflege und Fütterung sowie Durchführung von Reitunterricht, Durchführung von Veranstaltungen wie Kurse zum Umgang mit Pferden und deren Pflege, Reiterspielen, Reiterwettbewerbe und Reitturnieren, Ermöglichung der Teilnahme an anderen Reitturnieren und anderen sportlichen Reitwettbewerben anderer Reitställe und Reitvereine.

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung für den Tier- und Umweltschutz.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Die Anmeldung zum Verein erfolgt durch schriftlichen Mitgliedsantrag gegenüber dem Vorstand. Für den Mitgliedantrag von Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft wird durch den Annahmebeschluss des Vorstands wirksam (Aufnahme). Bei Ablehnung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und Ordnungen des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 7 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder sind generell, d.h. auch außerhalb von Turnieren, verpflichtet die Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nebst Ausführungsbestimmungen einschließlich der Rechtsordnung sowie die Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes anzuerkennen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gem. LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Besitzer und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO- Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck, die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt oder
 - c) sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder
 - d) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses aus dem Verein mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

§ 9 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 01.01. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag quartalsmäßig berechnet.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
6. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Gebühren und Beiträgen befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder Vorstand ist berechtigt den Verein allein zu vertreten.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl) gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur Wahl des Nachfolgers ein Mitglied des Vereins zum Vorstand bestimmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren und von beiden Vorständen zu unterzeichnen und aufzubewahren.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - -Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - -Buchführung, Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichtes;
 - -Aufnahme neuer Mitglieder;
 - -Führung der laufenden Geschäfte.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft diese durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

4. Jedes Vereinsmitglied, welches das 14. Lebensjahr beendet hat, hat bei der Abstimmung eine Stimme. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird das Stimmrecht durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ und bei Änderung des Vereinszwecks einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Jahresbericht und die Buchführung über die Verwaltung des Vermögen des Vereins vor.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - -Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - -Entgegennahme des Jahresbericht des Vorstandes;
 - -Beschlussfassung über das Beitragswesen gem. § 9;
 - -Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - -Wahl und Abberufung des Kassenprüfers;
 - -Entscheidung über den Widerspruch bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand;
 - -Beschlussfassung über die Ausschließung eines Mitglieds aus dem Verein;
 - -Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
10. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften vom Versammlungsleiter anzufertigen und zu unterschreiben, die aufzubewahren sind.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, sofern sie nicht unmittelbar im Anschluss erfolgt.
2. Der Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Ihm sind sämtliche relevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum und Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 30.05.2019 errichtet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eggolsheim, den 30.05.2019

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.07.2019 in § 1 Nr. 4 und § 2 Nr. 2 geändert.

gez. Svenja Beckh

gez. Julianne Lockner

gez. Philip Könitz

gez. Birte Stüwe

gez. Stefanie Krautz

gez. Alexander Kormann

gez. Julia Fronhöfer

gez. Kerstin Gößwein